

Schulordnung gültig ab 01.09.2004

Präambel und Auftrag

Die Sing- und Musikschule "Camerloher Musikschule e.V." ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984 und wird vom gemeinnützigen Verein "Camerloher Musikschule e.V." getragen. Sie betreut im Auftrage des Landkreises Garmisch-Partenkirchen den nördlichen Teil des Landkreises musikpädagogisch und unterhält Zweigstellen in den Gemeinden Ohlstadt und Uffing. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Förderklasse

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.

§ 2 Gliederung - Elementarbereich

1. Klangspielgarten

Kinder von 2 - 3 Jahren werden in den Klangspielgarten I
Kinder von 3 - 4 Jahren werden in den Klangspielgarten II
aufgenommen.

Der Klangspielgarten I findet jeweils als Kurs in Gruppen von bis zu 6 Kindern mit 10 Stunden, Klangspielgarten II einjährig in Gruppen von bis zu 8 Kindern mit 45 Minuten wöchentlich statt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

2. Musikalische Grundfächer/Früherziehung

2.1 Klang und Spiel

Kinder von 4 - 5 Jahren werden in Klang und Spiel I
Kinder von 5 - 6 Jahren werden in Klang und Spiel II
aufgenommen.

Die Kurse sind jeweils einjährig. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 10 Kindern wöchentlich 45/60 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

2.2 Musikalische Grundausbildung

Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im 1./2. Grundschuljahr eingerichtet. Die Kurse sind jeweils einjährig. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 10 Kindern wöchentlich einmal 60 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

2.3 Elementares Musizieren

Der Kurs des Elementaren Musizierens wird als Eingangsstufe für Kinder ab dem 1. Grundschuljahr eingerichtet. Der Kurs ist einjährig. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 10 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

3. Kinderchor/Musiktheater

Die Kurse verbinden Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der Musikalischen Grundausbildung oder übernehmen diese vollständig. Der Unterricht wird wöchentlich einmal 60 Minuten für Kinder ab dem 1. Grundschuljahr erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

§ 3 Gliederung - Instrumental- und Vokalfächer / Ensemble / Ergänzende Einrichtungen / Förderklasse

1. Instrumental- und Vokalfächer

1.1 In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- Kinder ab dem 3. Schuljahr, Jugendliche und Erwachsene - über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

- Kinder bis zum 3. Schuljahr, welche ein musikalisches Grundfach mindestens ein Jahr lang besucht haben - über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Bei gewünschtem Instrumentalunterricht ab dem ersten Grundschuljahr ohne vorherigen Besuch eines musikalisches Grundfaches wird die Möglichkeit des Eltern-Kindunterrichts in Kombination mit der Musikalischen Grundausbildung oder dem Elementaren Musizieren angeboten.

1.2 Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

1.3 Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

1.4 Instrumental-/Vokalschüler sollen zusätzlich die Elementare Hörerziehung, die Singklasse/Musiktheater oder ein Ensemblefach besuchen.

1.5 Eltern-Kindunterricht:

Die Musikschule gibt die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts eines Elternteils mit dem Kind. Die Gebühren entsprechen dem Einzelunterricht des Kindes. Die Eltern verpflichten sich den Unterricht aktiv und kontinuierlich wahrzunehmen.

2. Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Orchester oder andere Ensembles.

3. Ergänzender Unterricht

Ergänzender Unterricht ist beispielsweise Musiklehre/Hörerziehung, Musikgeschichte, Komposition, Musik und Bewegung/Tanz, Musiktheater, Rhythmik und Ballett. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

4. Förderklasse

4.1 Die Förderklasse dient der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Es können auch Schülerinnen und Schüler, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, aufgenommen werden.

4.2 Die Pflichtbelegung umfasst mindestens vier Wochenstunden à 45 Minuten mit folgender Fächerkombination:

- Vokal-/Instrumentalunterricht: 2 Wochenstunden Einzelunterricht im Hauptfach bzw. im Haupt- und Nebenfach

- Ensemblefach: 1 Wochenstunde

- Gehörbildung/Musiklehre: 1 Wochenstunde

4.3 Haupt- und Nebenfach sollen so kombiniert sein, dass sie in einem Berufsstudium weitergeführt werden können.

- 4.4 Interessenten können nur aufgrund einer Eignungsprüfung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die aussagekräftige schriftliche Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- 4.5 Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen.

§ 4 Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind bis 1. Juli schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Anmeldung verlängert sich jeweils automatisch um ein Schuljahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Beginn des neuen Schuljahres, zum 31. Mai schriftlich gekündigt wird. Sie verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren gemäß der gültigen Gebührenordnung für ein ganzes Schuljahr. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Unterrichtsvertrag wird bei erfolgter Unterrichtszuteilung und erster gehaltener Unterrichtsstunde wirksam.

§ 5 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen.

§ 6 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.

§ 7 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Die Anmeldung verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der Schüler nicht bis 31. Mai schriftlich abgemeldet wird.
2. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug oder schwere Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Sie muss schriftlich begründet werden.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
4. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 8 Verhinderung des Schülers

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück. Ist der Schüler durch Krankheit am Besuch des Kindergartens/Schule oder Arbeitsplatz verhindert, entfällt auch sein Unterricht an der Musikschule.

§ 9 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft, z.B. durch Schulveranstaltungen oder durch die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ausfallen, bleiben bis zu jährlich 4 Std. gebührenpflichtig. Die Gebühren für die darüber hinaus aus den oben genannten Gründen ausgefallenen Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

§ 10 Unterrichtsstätten / Aufsicht

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Bei variabel vereinbarten Unterrichtszeiten gilt dies sinngemäß für die tatsächliche Unterrichtszeit.

§ 11 Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
2. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 12 Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht

1. Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Musikschule rechtzeitig vorher gemeldet werden.
2. Schülern des Bereiches Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern des Bereiches Instrumentalunterricht ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule regelmäßigen Unterricht zu nehmen.

§ 13 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Der Entleiher bzw. Mieter haftet für die Rückgabe der entliehenen Gegenstände in gleichem Zustand wie bei Übernahme.

§ 14 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 15 Gesundheitsbestimmungen

Schulleitung und Lehrkräfte sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler informiert werden. Erkrankte Schüler sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 16 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfälle auf dem direkten Weg vom und zum Unterricht und während des Unterrichts unfallversichert.

§ 17 Wirksamkeit von mündlich vereinbarten Zusatzregelungen und automatischen Vertragsverlängerungen

Alle Verträge und schulinternen Regelungen sind vom Vorstand des Schulvereins bewusst so gestaltet, dass Musikschulleitung und Musiklehrer nur mit einem äußerst vertretbaren Minimum an Zeitaufwand für organisatorische und Verwaltungsaufgaben belastet werden und auch Kosten soweit als möglich eingespart werden. Dies setzt voraus, dass Musikschulleitung, Musiklehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Sinne von § 242 BGB kooperativ zusammenwirken. Dies bedingt auch, dass etwa unzureichende und vertraglich sich als ungültig erweisende Bestimmungen und mündliche oder schriftliche Regelungen einvernehmlich durch neue Bestimmungen und Regelungen ersetzt werden, die dem Ziel der Weiterführung des Musikschulbetriebes ohne Ausfall und ohne Minderung der musikpädagogischen Qualität dienen und zwar in solcher Art, dass auch dann eine Vermehrung des Verwaltungsaufwandes nicht eintritt.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2004 in Kraft.

Die bisherige Schulordnung vom 01.09.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.